

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
— Drucksache 8/205 —

A. Problem

Die Richtlinie des Rates 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (Abl. EG vom 30. Juni 1975 — Nr. L 167 S. 1 und 14) vom 16. Juni 1975 müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Außerdem ist den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen 2/74 und 33/74 Rechnung zu tragen. Diese Entscheidungen stellen fest, daß die aus Gründen der Staatsangehörigkeit bestehenden Beschränkungen für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr bei den freien Berufen mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 aufgehoben sein müssen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Gleichstellung der nach der Richtlinie 75/362/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die die Bundesärzteordnung für das innerstaatliche Recht vorschreibt.

Er enthält ferner eine Regelung über die Befugnis zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien. Außerdem stellt er die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Inländern hinsichtlich des Zugangs zum ärztlichen Beruf gleich.

Gesetzlicher Maßnahmen bedarf es nicht, soweit es um die Mindestanforderungen geht, die Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG für die ärztliche Ausbildung vorschreibt, da die Ausbildungsanforderungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Ärzte diese Anforderungen bereits erfüllen.

Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten für eine vorübergehende ärztliche Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vor, durch die unter bestimmten Voraussetzungen eine ärztliche Ausbildung zum Abschluß gebracht werden kann; er berücksichtigt dabei die anläßlich der Verabschiedung der Richtlinien beschlossene „Empfehlung zur klinischen Ausbildung des Arztes“. Hierdurch und durch Regelungen auf Grund der ebenfalls vorgesehenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 4 soll die nach dem geltenden Recht nicht gegebene Möglichkeit geschaffen werden, Personen, die ihr Medizinstudium außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossen haben, zu einer zum Abschluß der ärztlichen Ausbildung zusätzlich erforderlichen beschränkten ärztlichen Tätigkeit zuzulassen. Durch das Änderungsgesetz soll gleichzeitig auch die Grundlage für eine Erteilung der Approbation als Arzt in solchen Fällen, die allerdings nur bei deutschen Staatsangehörigen, heimatlosen Ausländern und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Betracht kommen soll, geschaffen werden.

— einstimmig —

C. Alternativen

keine

Die vorgesehenen Änderungen sind durch die erwähnten Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weitgehend vorgegeben.

D. Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern oder Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Beschlußempfehlung des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/205 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung wird ersucht, bei den Ländern darauf hinzuwirken, Maßnahmen zu treffen, damit die in die Bundesrepublik Deutschland einwandernden Ärzte die erforderlichen Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standesregeln erlangen;
3. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Mai 1977

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Frau Schleicher
Vorsitzender	Berichterstatte ^r in

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
— Drucksache 8/205 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie
und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ärzte, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 2 a werden die Worte „nach § 2 Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch die Worte „nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöri-

1. unverändert

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), ist,“.

- bb) Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene ärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach *Inkrafttreten dieses Gesetzes* ausgestelltten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnungen der in der Anlage aufgeführten ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu ändern, wenn dies notwendig ist, um die Bezeichnungen den in einer geänderten Fassung der Richtlinie 75/362/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Abl. EG 1975 Nr. L 167/1) aufgeführten entsprechenden Bezeichnungen anzupassen.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Arzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hoch-

- bb) Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene ärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach **dem 20. Dezember 1976** ausgestelltten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnungen der in der Anlage aufgeführten ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu ändern, wenn dies notwendig ist, um die Bezeichnungen den in einer geänderten Fassung der Richtlinie 75/362/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Abl. EG 1975 Nr. L 167/1) aufgeführten entsprechenden Bezeichnungen anzupassen.“

- cc) **unverändert**

- b) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

schulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder mit einer Tätigkeit aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt."

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Gesundheitswesen“ ersetzt durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“.

- bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung ist das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und der Frist für die Erteilung der Approbation als Arzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/362/EWG.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„Für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen.“

- b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 aufgenommen:

„(3) In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln. Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für die Ergänzung und den Abschluß einer ärztlichen Ausbildung für die Fälle festgelegt

- c) **u n v e r ä n d e r t**

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **u n v e r ä n d e r t**

- bb) **u n v e r ä n d e r t**

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; in diesem Satz werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„Für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen.“

- b) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Medizin abgeschlossen, damit aber kein Abschluß der ärztlichen Ausbildung erreicht worden ist, und in denen ein Abschluß der ärztlichen Ausbildung im Rahmen einer Ausbildung nach diesem Gesetz nicht möglich ist."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die ärztliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 3 Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist."

6. § 5 a wird aufgehoben.

7. In § 7 werden die Worte „5 a“ gestrichen.

8. In § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „oder widerrufen worden ist“ die Worte eingefügt „oder die gemäß § 9 auf die Approbation verzichtet hat“.

9. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller aufgrund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und
2. die aufgrund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist,

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die ärztliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 3 Abs. 2 oder 3 **oder die nach § 14 b nachzuweisende Ausbildung** nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie *soll* an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der aufgrund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden *oder* der die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete ärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet."

10. Hinter § 10 werden folgende neue Überschrift und folgender neuer § 10 a eingefügt:

„IV. Erbringen von Dienstleistungen

§ 10 a

(1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder aufgrund eines in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 oder in § 14 b genannten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein ärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. **Die Erlaubnis kann unter der Auflage erteilt werden, daß die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs unter Aufsicht eines Arztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 besitzt, erfolgt.** Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie **kann** an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der aufgrund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden **und** der die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete ärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehenen Ausbildung anrechnet."

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Arztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf aufgrund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

11. In der Überschrift vor § 11 wird die Zahl „IV.“ durch die Zahl „V.“ ersetzt.

11. unverändert

12. In der Überschrift vor § 12 wird die Zahl „V.“ durch die Zahl „VI.“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 12 wird wie folgt geändert:

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) **Die Absätze 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4, *nach § 3 Abs. 2 oder 3 sowie nach den §§ 5, 6, 8 und 14 b* trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Arzt

„(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4, **Absatz 2 oder 3 und** nach den §§ 10 und 14 b) trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der **ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.** Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9.

1. *seinen Wohnsitz hat oder*
2. *wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder*
3. *wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.*

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9.“

(3) Die Entscheidungen nach § 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

b) unverändert

„(4) Die Anzeige nach § 10 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 10 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den ärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4, § 3 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) unverändert

14. In der Überschrift vor § 13 wird die Zahl „VI.“ durch die Zahl „VII.“ ersetzt.

14. unverändert

15. In der Überschrift vor § 14 wird die Zahl „VII.“ durch die Zahl „VIII.“ ersetzt.

15. unverändert

16. Hinter § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

16. Hinter § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Abl. EG 1975 Nr. L 167/14) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat."

„§ 14 b

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor dem **20. Dezember 1976** ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Abl. EG 1975 Nr. L 167/14) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat."

Artikel 1 a

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine in den Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Tierärztliche Prüfung“ werden durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen.“

Artikel 1 b

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen.“

Artikel 1 c

In § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung vom 15. Juli 1976 (BGBl. I S. 1809), wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für die Meldung zur pharmazeutischen Prüfung sind Fristen festzulegen.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut der Bundesärzteordnung in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 20. Dezember 1976 in Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor består laegevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Irland

„primary qualification (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

e) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

f) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen, und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen, und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

g) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

h) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Bericht der Abgeordneten Frau Schleicher

Der Gesetzentwurf wurde am 18. März 1977 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 23. Sitzung am 21. April 1977 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend überwiesen. Der federführende Ausschuß behandelte den Entwurf in seiner 7. und abschließend in seiner 9. Sitzung am 25. Mai 1977. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf gebilligt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Die Vorschriften des Entwurfs werden zu einem großen Teil unverändert aus den im Entwurf aufgeführten Gründen übernommen. Bei folgenden Vorschriften wurden Änderungen vorgenommen oder zusätzliche Fragen erörtert:

Zu Artikel 1 (Bundesärzteordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Vorschrift wird unverändert aus dem Entwurf übernommen.

Eine zusätzliche Ergänzung des § 2 ist von der Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 1977 erbeten worden. Die Bundesärztekammer will sichergestellt wissen, daß die in die Bundesrepublik einwandernden Ärzte, die Angehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, die Informationen erhalten, die sie für die Ausübung des ärztlichen Berufs im Inland brauchen. Ausgangspunkt für dieses Begehren ist Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (Abl. EG vom 30. Juni 1975 — Nr. L 167 S. 1), der lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.“

Diese Informationen können durch Informationsstellen bei den Landesärztekammern oder durch eine Informationsstelle bei der Bundesärztekammer vermit-

telt werden. Der Vorschlag der Bundesärztekammer geht dahin, durch Ergänzung des § 2 in den einschlägigen Fällen die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgte Inanspruchnahme der Informationsstelle zur Voraussetzung für die Erteilung der Approbation zu machen.

Der Ausschuß hat die angesprochene Problematik eingehend erörtert. Auch nach seiner einhelligen Auffassung muß sichergestellt werden, daß die einwandernden Ärzte hinsichtlich der in Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 75/362/EWG genannten Materien die Informationen erhalten, die für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Allerdings läßt sich dieses Ziel nicht in der von der Bundesärztekammer gewünschten Weise erreichen, daß die Inanspruchnahme der Information zur Bedingung für eine Approbationserteilung gemacht wird. Eine derartige Verknüpfung würde zu den einschlägigen EG-Richtlinien in Widerspruch stehen. Danach darf die Erteilung der Approbation von keiner anderen Voraussetzung als von der erforderlichen Ausbildung, dem Zuverlässigkeitsnachweis und der gesundheitlichen Eignung abhängig gemacht werden.

Organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel der notwendigen Information einwandernder Ärzte sind aber nicht ausgeschlossen. Solche Maßnahmen sind vielmehr dringend anzustreben. Es wird zu prüfen sein, ob z. B. die Niederlassung ein geeigneter Anknüpfungspunkt sein könnte.

Die Regelungskompetenz liegt insoweit bei den Ländern, weil Maßnahmen zur Information eingewanderter Ärzte, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Beruf ausüben, nicht mehr der Zulassung zum Beruf nach Artikel 74 Nr. 19 GG zugerechnet werden können. Unter den gegebenen Umständen schlägt der Ausschuß in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse dem Deutschen Bundestag vor, eine Entschließung zu fassen, in der die Bundesregierung um entsprechende Einwirkung auf die Länder ersucht wird.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Mit der Änderung entspricht der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates aus den dazu angeführten Gründen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Entwurfs inhaltlich unverändert.

Zusätzlich schlägt der Ausschuß (zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) eine Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 6 vor. Nach dieser Vorschrift in der geltenden Fassung muß sichergestellt werden, daß der letzte Prüfungsabschnitt innerhalb eines Monats nach dem Ende des Studiums abgelegt werden kann. Diese

Regelung hat sich als undurchführbar erwiesen, weil die genannte Frist, insbesondere was die Frühjahrsprüfungstermine anbetrifft, zu kurz ist. Eine Verlängerung der Frist auf drei Monate erscheint geboten.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Der Ausschuß übernimmt die Vorschrift aus dem Entwurf mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen und begründeten Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 4)

Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 in § 10 Abs. 4 der Entwurfsfassung wird einer vom Hartmannbund mit Schreiben vom 22. Mai 1977 gegebenen Anregung entsprochen, soweit dies angebracht ist. In den in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannten Ausnahmefällen kann es je nach Sachlage geboten sein, die Erlaubnis nur unter der Auflage zu erteilen, daß die vorübergehende Ausübung der ärztlichen Tätigkeit unter der Aufsicht eines approbierten oder mit der Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 ausgestatteten Arztes erfolgt. Eine solche Maßnahmen ist jedoch nicht in jedem Fall erforderlich. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, die Regelung nicht als zwingende Vorschrift auszugestalten, sondern die Maßnahme in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Ersetzung des Wortes „soll“ durch das Wort „kann“ in Satz 4 erfolgt auf Vorschlag des Bundesrates aus den dazu genannten Gründen. Mit der Ersetzung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ soll die Erlaubniserteilung bei anderen als den aufgeführten Personengruppen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen abhängen, nach denen sowohl sichergestellt ist, daß Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im anderen Vertragsstaat die Möglichkeit haben, entsprechend tätig zu werden, als auch gewährleistet ist, daß dieser Staat die in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete ärztliche Tätigkeit anrechnet.

Die Bundesärztekammer hat in ihrer Stellungnahme vom 9. 5. 1977 weiter angeregt, in § 10 Abs. 4 der Entwurfsfassung die Worte

„noch Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“

zu streichen und auf diese Weise sicherzustellen, daß auch innerhalb der EG die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Eine solche Änderung würde jedoch dem Inländergleichbehandlungsgebot von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EG widersprechen. Der Ausschuß hat deshalb die Anregung nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu Buchstabe a hat der Bundesrat gegenüber der geltenden und der im Entwurf vorgesehenen Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bedenken geltend gemacht. Nach dieser Vorschrift soll für bestimmte Entscheidungen in Fällen, in denen der Betroffene

keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, die Behörde des Landes zuständig sein, in dem der Antragsteller oder Arzt seinen Wohnsitz begründen will. Insbesondere der Hinweis des Bundesrates, daß ein solcher Wille in Fällen der Rücknahme der Approbation oder der Anordnung des Ruhens häufig nicht feststellbar sei, erscheint begründet. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, für diese Entscheidungen sowie für die Entgegennahme der Verzichtserklärung gemäß § 9 ausschließlich die Zuständigkeit der Behörden des Landes zu begründen, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist (Absatz 2 Satz 2 der Ausschußfassung).

In Satz 1 des Absatzes 2 werden aus systematischen Gründen die bisher in Absatz 3 geregelten Fälle (Entscheidungen nach § 10) mit einbezogen.

Schließlich war bei der neuen Zuständigkeitsregelung des Absatzes 2 dem Anliegen Rechnung zu tragen, vergleichbare Fälle innerhalb der gesamten Verwaltung möglichst einheitlich zu regeln. Der Ausschuß paßt deshalb die Vorschrift soweit wie möglich an die Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1 (vgl. insbesondere Nummern 2, 3 Buchstabe a) des Verwaltungsverfahrensgesetzes an. Die neue Fassung des Absatzes 3 betrifft nur den Fall der Erlaubnisregelung vor Wiedererteilung der Approbation nach § 8. Es erscheint zweckmäßig, die insoweit zu treffenden Entscheidungen der zuständigen Behörde des Landes zu übertragen, das auch für die Erteilung der Approbation zuständig ist.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 5) hat der Bundesrat im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis eine Streichung der Bestimmung vorgeschlagen, nach der die Erteilung der Approbation an Ausländer und an Personen mit außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildungen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erfolgen soll. Der Ausschuß hat diese Anregung nicht aufgegriffen. Er hält das Interesse an einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis, die bei der vorgesehenen Beteiligung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit besser gewährleistet ist, für vorrangig.

Zu Nummer 16 (§ 14 b)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates aus den dazu angegebenen Gründen entsprochen (vgl. auch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Artikel 1 a (Bundes-Tierärzteordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung die notwendige Anpassung und Klarstellung an die in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc vorgeschlagene Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Ersetzung der Worte „Tierärztliche Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ trägt — im Hinblick auf den neu einzufügenden Satz 2 (siehe unten) — dem Umstand Rechnung, daß im Rahmen der tierärztlichen Ausbildung außer der tierärztlichen Prüfung eine tierärztliche Vorprüfung vorgesehen ist.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird die Festlegung von Meldefristen für die Prüfungen vorgeschlagen. Dies erscheint für die nach der Bundes-Tierärzteordnung abzulegenden Prüfungen aus denselben Gründen erforderlich, die für die entsprechende Regelung in der Bundesärzteordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 7) bezüglich der nach jenem Gesetz abzulegenden Prüfungen maßgebend sind (vgl. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee des Entwurfs in der Ausschlußfassung sowie die im Regierungsentwurf Seite 11, 12 dazu gegebene Begründung).

Zu Artikel 1 b (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)**Zu Artikel 1 c** (Bundes-Apothekerordnung)

Auch für die nach dem Gesetz über die Zahnheilkunde und nach der Bundes-Apothekerordnung abzulegenden Prüfungen bedarf es der Festlegung von Meldefristen aus denselben Gründen, die für die Einfügung der entsprechenden Vorschrift in die Bundesärzteordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 7) maßgebend sind (vgl. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee des Entwurfs in der Ausschlußfassung sowie die im Regierungsentwurf Seite 11, 12 dazu gegebene Begründung).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 25. Mai 1977

Frau Schleicher

Berichterstatterin